## PRÄAMBEL

Die Stadt Beilngries erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9,10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den einfachen Bebauungsplan „Nr. 88 Süd Innenentwicklung Beilngries", 2. Änderung für den Bereich zwischen Seestraße und An der Altmühl, den Bereich Kelheimer Straße östlich der Sulz sowie den Bereich Kirschbaumweg als Satzung.

**§ 1**
**Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 25.09.2025 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

**§ 2**
**Bestandteile dieser Satzung**

Bebauungsplan mit
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:2.500 und
2. Textlichen Festsetzungen

**§ 3**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

6.1. Verkehrsflächen - Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

9. Öffentliche Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

15.14. *Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes* (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Umgrenzung von Bodendenkmälern

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**1. Geltungsbereich**

1.1 Innerhalb des Geltungsbereiches bemisst sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Vorgaben des Bebauungsplanes. Gem. § 30 Abs. 3 BauGB gelten im Übrigen die Regelungen des § 34 und § 35 BauGB.

1.2 Der Bebauungsplan nimmt keine Abgrenzung von im Zusammenhang bebauten Ortslagen nach § 34 Abs. 1 vor.

**2. Mindestbaugrundstücksgröße, Zahl der Wohnungen**

2.1 Festgesetzt wird ein Mindestmaß für die Größe der Baugrundstücke je Wohnung in Wohngebäuden.

2.2 Für die Bebauungsplanteilfläche mit der Bezeichnung **I** gelten folgende Mindestbaugrundstücksgrößen je Wohnung in Wohngebäuden:

| Mindestbaugrundstücksgröße (in m²) | Wohnungsgröße (Wohnfläche in m²) |
|---|---|
| 60 m² | <= 40 m² |
| 100 m² | über 40 m² bis <= 70 m² |
| 140 m² | über 70 m² bis <= 100m² |
| 180 m² | über 100 m² |

2.3 Für die Bebauungsplanteilflächen mit der Bezeichnung **II, IIb, III, IX, XI** und **XII** gelten folgende Mindestbaugrundstücksgrößen je Wohnung in Wohngebäuden:

| Mindestbaugrundstücksgröße (in m²) | Wohnungsgröße (Wohnfläche in m²) |
|---|---|
| 80 m² | <= 40 m² |
| 120 m² | über 40 m² bis <= 70 m² |
| 160 m² | über 70 m² bis <= 100m² |
| 250 m² | über 100 m² |

2.4 Die Festsetzungen zur Mindestbaugrundstücksgröße gelten entsprechend für gewerblich genutzte Einheiten und für Räume freier Berufe.

2.5 Die Errichtung zusätzlicher Wohnfläche durch Balkone, Dachgauben, Terrassen und Wintergärten kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

2.6 Für Baugrundstücke, welche zum Zeitpunkt der Planaufstellung (Aufstellungsbeschluss: 01.02.2018) die festgesetzten Mindestbaugrundstücksgrößen im Verhältnis zur Zahl und Größe der zulässig errichteten Wohnungen unterschreiten, gelten folgende Regeln zum Bestandsschutz:

2.6.1 Bauliche Änderungen und Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind weiterhin zulässig, sofern weder die Zahl der Wohnungen, noch die Wohnfläche erhöht werden und keine weiteren Festsetzungen entgegenstehen. Festsetzung Nr. 2.5 gilt entsprechend

2.6.2 Bei einer Grundstücksteilung gilt die vorstehende Festsetzung (2.6.1) für alle neu gebildeten Baugrundstücke.

**3. Maß der baulichen Nutzung - Grundflächenzahl**

3.1 Die Grundflächenzahl in den Bebauungsplanteilflächen mit der Bezeichnung **I, IIb, III, IX, XI** und **XII** beträgt 40 vom Hundert (**GRZ 0,4**).

3.2 Die Grundflächenzahl in der Bebauungsplanteilfläche mit der Bezeichnung **II** beträgt 30 vom Hundert (**GRZ 0,3**).

3.3 Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf durch diese Anlagen die zulässige Grundfläche um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,8.

3.4 Für zulässig bebaute Baugrundstücke, welche zum Zeitpunkt der Planaufstellung (Aufstellungsbeschluss: 01.02.2018) die festgesetzte Grundflächenzahl überschreiten, gelten folgende Regeln zum Bestandsschutz:

3.4.1 Bauliche Änderungen und Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind weiterhin zulässig, sofern die Grundfläche nicht erhöht wird und keine weiteren Festsetzungen entgegenstehen.

3.4.2 Die Erhöhung der Grundfläche durch die Errichtung von Terrassen oder Wintergärten kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

3.4.3 Bei einer Grundstücksteilung gelten die vorstehenden Festsetzungen (3.4.1 und 3.4.2) für alle neu gebildeten Baugrundstücke.

**4. Maß der baulichen Nutzung - Zahl der Vollgeschosse**

4.1 In den Bebauungsplanteilflächen mit der Bezeichnung **I, III, XI** und **XII** ist die Errichtung von 3 Vollgeschossen zulässig

4.2 In der Bebauungsplanteilfläche mit der Bezeichnung **IX** ist die Errichtung von 2 Vollgeschossen zulässig. Die Errichtung eines dritten Vollgeschosses ist für Gebäude mit geneigten Dächern zulässig, sofern ein Kniestock von höchstens 1,5 m, gemessen von der fertigen Fußbodenoberkante im Dachgeschoss bis zum Schnittpunkt mit der Unterkante Dachkonstruktion, eingehalten wird. Bei Pultdächern ist der Kniestock an der niedrigeren Seite einzuhalten. Alternativ ist die Errichtung eines dritten Vollgeschosses (Terrassengeschosses) zulässig, sofern dieses allseitig mindestens 1,5 m von der Außenwandflucht des darunter liegenden Geschosses zurückgesetzt ist. Zum Zwecke der Inneren Erschließung (z.B. Treppenhaus) darf eine Außenwand bündig mit dem darunterliegenden Geschoss ausgebildet werden.

4.3 In den Bebauungsplanteilflächen mit der Bezeichnung **II** und **IIb** ist die Errichtung von 2 Vollgeschossen zulässig. Bei zwei Vollgeschossen in Gebäuden mit geneigten Dächern ist die Errichtung eines Dachgeschosses zulässig, sofern ein Kniestock von höchstens 1,0 m, gemessen von der fertigen Fußbodenoberkante im Dachgeschoss bis zum Schnittpunkt mit der Unterkante Dachkonstruktion, eingehalten wird. Bei Pultdächern ist der Kniestock an der niedrigeren Seite einzuhalten. Die Errichtung eines dritten Vollgeschosses ist zulässig, sofern dieses allseitig mindestens 1,5 m von der Außenwandflucht des darunter liegenden Geschosses zurückgesetzt ist und 2/3 der Gebäudegrundfläche nicht überschreitet. Zum Zwecke der Inneren Erschließung (z.B. Treppenhaus) darf eine Außenwand bündig mit dem darunterliegenden Geschoss ausgebildet werden.

4.4 Die Erhöhung der Geschossfläche in Dachgeschossen oder Terrassengeschossen durch die Errichtung von Balkonen oder Dachgauben kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

4.5 Für zulässig bebaute Baugrundstücke, welche zum Zeitpunkt der Planaufstellung (Datum Aufstellungsbeschluss: 01.02.2018) die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse bzw. des Kniestocks überschreiten, gelten folgende Regeln zum Bestandsschutz:

4.5.1 Bauliche Änderungen und Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind weiterhin zulässig, sofern die Geschossfläche nicht erhöht wird und keine weiteren Festsetzungen entgegenstehen. Festsetzung Nr. 4.4 gilt entsprechend.

4.5.2 Bei einer Grundstücksteilung gilt die vorstehende Festsetzung (4.5.1) für alle neu gebildeten Baugrundstücke.

**5. Bauweise**

5.1 In den Bebauungsplanteilflächen **II** und **IIb** wird eine abweichende (offene) Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie Hausgruppen. Die Länge der Gebäude darf **20 m** nicht überschreiten.

5.2 In den Bebauungsplanteilflächen **III** und **XI** wird eine abweichende (offene) Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie Hausgruppen. Die Länge der Gebäude darf **25 m** nicht überschreiten.

5.3 In der Bebauungsplanteilfläche **IX** wird eine abweichende (offene) Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie Hausgruppen. Die Länge der Gebäude darf **20 m** nicht überschreiten.

Abweichend von den übrigen Baugebietsteilflächen bleiben hier auch Garagen einschließlich Nebenräumen unberücksichtigt, sofern sie eine mittlere Wandhöhe von 6 Metern nicht überschreiten. Aufenthaltsräume im Sinne Art. 2 Abs. 5 BayBO sind dabei nicht zugelassen. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

5.4 In der Bebauungsplanteilfläche **I** und **XII** werden keine Regelungen zu Bauweise oder Baukörperlänge getroffen, die Zulässigkeit von Bauvorhaben bemisst sich in diesen Bebauungsplanteilflächen nach § 34 BauGB.

5.5 Für zulässig bebaute Baugrundstücke, welche zum Zeitpunkt der Planaufstellung (Aufstellungsbeschluss: 01.02.2018) von der festgesetzten Bauweise abweichen und/oder die festgesetzte Baukörperlänge überschreiten, gelten folgende Regeln zum Bestandsschutz:

5.5.1 Bauliche Änderungen und Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind weiterhin zulässig, sofern die Baukörperlänge nicht erhöht wird und keine weiteren Festsetzungen entgegenstehen.

5.5.2 Bei einer Grundstücksteilung gilt die vorstehende Festsetzung (5.5.1) für alle neu gebildeten Baugrundstücke.

**6. Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen**

6.1 Die Firsthöhe von Gebäuden in der Bebauungsplanteilfläche **I** darf eine Höhe von **13 m** bezogen auf die fertige Straßenoberkante, gemessen in der Mitte der Schnittlinie des Baugrundstücks mit der angrenzenden, zur Erschließung (Zufahrt) genutzten Verkehrsfläche, nicht überschreiten.

6.2 Die Firsthöhe von Gebäuden in den Bebauungsplanteilflächen **II** und **IIb** darf eine Höhe von **11 m** bezogen auf die fertige Straßenoberkante, gemessen in der Mitte der Schnittlinie des Baugrundstücks mit der angrenzenden, zur Erschließung (Zufahrt) genutzten Verkehrsfläche, nicht überschreiten.

6.3 Die Firsthöhe von Gebäuden in der Bebauungsplanteilfläche **III** darf eine Höhe von **12 m** bezogen auf die fertige Straßenoberkante, gemessen in der Mitte der Schnittlinie des Baugrundstücks mit der angrenzenden, zur Erschließung (Zufahrt) genutzten Verkehrsfläche, nicht überschreiten.

6.4 Die Firsthöhe von Gebäuden in den Bebauungsplanteilflächen **IX** und **XII** darf eine Höhe von **12 m**, bezogen auf den niedrigsten Schnittpunkt des Baukörpers (einschließlich Tiefgaragen und Anbauten) mit der natürlichen Geländeoberfläche, nicht überschreiten.

6.5 Die Wandhöhe von Gebäuden in den Bebauungsplanteilflächen **IX** und **XII** darf eine Höhe von **11 m**, bezogen auf den niedrigsten Schnittpunkt des Baukörpers (einschließlich Tiefgaragen und Anbauten) mit der natürlichen Geländeoberfläche, nicht überschreiten.

6.6 In der Bebauungsplanteilfläche **XI** werden keine Regelungen zur Höhe baulicher Anlagen getroffen, die Zulässigkeit bemisst sich in dieser Bebauungsplanteilfläche nach § 34 BauGB.

6.7 Baugebietsteilflächen **I, II, IIb** und **III**: Für zulässig bebaute Baugrundstücke, welche zum Zeitpunkt der Planaufstellung (Aufstellungsbeschluss: 01.02.2018) von der festgesetzten Firsthöhe abweichen, gilt dass bauliche Änderungen und Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB weiterhin zulässig sind, sofern die Firsthöhe nicht erhöht wird und keine weiteren Festsetzungen entgegenstehen.

6.8 Baugebietsteilflächen **IX** und **XII**: Für zulässig bebaute Baugrundstücke, welche zum Zeitpunkt der Planaufstellung der 2. Änderung (Änderungsbeschluss: 10.04.2025) von der festgesetzten Wand- und Firsthöhe abweichen, gilt dass bauliche Änderungen und Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB weiterhin zulässig sind, sofern die Wand- und Firsthöhe nicht erhöht wird und keine weiteren Festsetzungen entgegenstehen.

**7. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO**

7.1 Für die Bebauungsplanteilflächen mit der Bezeichnung **I, III, XI** und **XII** wird bei der Errichtung von 3 Vollgeschossen ein darüber liegender Kniestock als unzulässig festgesetzt.

7.2 Für die Bebauungsplanteilflächen mit der Bezeichnung **II** und **IIb** wird bei der Errichtung von 2 Vollgeschossen für ein darüber liegendes Dachgeschoss festgesetzt, dass ein Kniestock von höchstens 1,0 m, gemessen von der fertigen Fußbodenoberkante im Dachgeschoss bis zum Schnittpunkt mit der Unterkante Dachkonstruktion, einzuhalten ist. Bei Pultdächern ist der Kniestock an der niedrigeren Seite einzuhalten.

7.3 Für die Bebauungsplanteilfläche mit der Bezeichnung **IX** wird bei der Errichtung von 3 Vollgeschossen für das oberste Vollgeschoss festgesetzt, dass ein Kniestock von höchstens 1,5 m, gemessen von der fertigen Fußbodenoberkante im Dachgeschoss bis zum Schnittpunkt mit der Unterkante Dachkonstruktion, einzuhalten ist. Bei Pultdächern ist der Kniestock an der niedrigeren Seite einzuhalten.

7.4 Für die Bebauungsplanteilfläche mit der Bezeichnung **IX** und **XII** wird festgesetzt, dass die maximale Ansichtshöhe von Gebäuden zwischen dem niedrigsten oberirdischen Punkt des Baukörpers (einschließlich Tiefgaragen und Anbauten) und dem First eine Höhe von **12 m** nicht überschreiten darf. Von der Bemessung der Ansichtshöhe bleiben Zufahrten zu Garagen und Tiergaragen sowie Haus- und Kellerzugänge bis zu einer Breite von **8 m** unberücksichtigt.

7.5 Für zulässig errichtete Gebäude, welche zum Zeitpunkt der Planaufstellung (Aufstellungsbeschluss: 01.02.2018) von den Festsetzungen zur Begrenzung des Kniestocks abweichen, gilt dass bauliche Änderungen und Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB weiterhin zulässig sind, sofern der Kniestock nicht erhöht wird, die Wohnfläche im Dachgeschoss nicht erhöht wird und keine weiteren Festsetzungen entgegenstehen. Die Erhöhung der Wohnfläche im Dachgeschoss durch die Errichtung von Balkonen oder Dachgauben kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

## HINWEISE:

1. **Teilung von Grundstücken:** Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Teilung von Grundstücken keine Verhältnisse entstehen dürfen, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen. **(§19 Abs. 2 BauGB)**
2. **Stellplätze**: Für die Errichtung der erforderlichen Stellplätze wird auf die Satzung der Stadt Beilngries über die Zahl, die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStellS) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.
3. **Entwässerung**: Für die Entwässerung der Baugrundstücke wird auf die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Beilngries (Entwässerungssatzung – EWS) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.
4. **Niederschlagswasserversickerung**: Bei der Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers von undurchlässig befestigten Flächen sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TRENGW) eigenverantwortlich vom Bauherrn und dessen Planer zu berücksichtigen.
5. **Bodendenkmäler**: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
   Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.
6. **Landwirtschaftliche Emissionen**: Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm -, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dulden sind. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen- während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten- der Fall sein.

## DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS

Bezeichnung der Bebauungsplanteilflächen zur Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes

amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Altmühl

## Erläuterung Anzahl Vollgeschosse (Festsetzung Nr. 4)

**Bereich IX**

**Terrassengeschosse** sind allseitig 1,5 m von der Außenwandflucht des darunterliegenden Geschosses einzurücken. Zu Erschließungszwecken (z.B. Treppenhaus) darf eine Außenwand bündig ausgeführt werden.

**Kniestock <= 1,5 m**

**Bereich II und IIb**

**Terrassengeschosse** sind allseitig 1,5 m von der Außenwandflucht des darunterliegenden Geschosses einzurücken. Zu Erschließungszwecken (z.B. Treppenhaus) darf eine Außenwand bündig ausgeführt werden.

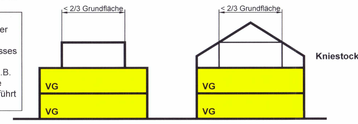


**Kniestock <= 1 m**

**Bereich I, III, XI, XII**

**Kein Kniestock**
**Kein VG im Dachgeschoss**

## Erläuterung Höhe baulicher Anlagen (Festsetzung Nr. 6.4 + 6.5)

**Bereich IX, XII**

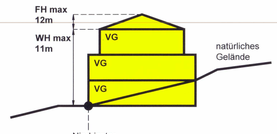


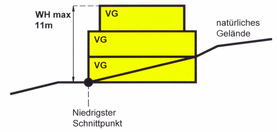


## VERFAHRENSVERMERKE

1) Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 10.04.2025 die 2. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Süd" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.04.2025 ortsüblich bekanntgemacht.

2) Zu dem Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Süd", 2. Änderung in der Fassung vom 03.07.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.07.2025 bis 28.08.2025 beteiligt.

3) Der Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Süd", 2. Änderung in der Fassung vom 03.07.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.07.2025 bis 28.08.2025 veröffentlicht.

4) Die Stadt Beilngries hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.09.2025 den einfachen Bebauungsplan Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Süd", 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 25.09.2025 als Satzung beschlossen.

Beilngries, den 26. Sep. 2025

(Siegel)

(1. Bürgermeister Helmut Schloderer)

5) Ausgefertigt

Beilngries, den 10. Okt. 2025

(Siegel)

(1. Bürgermeister Helmut Schloderer)

6) Der Satzungsbeschluss zu dem einfachen Bebauungsplan Nr. 88 Süd „Innenentwicklung Süd", 2. Änderung wurde am 13. Okt. 2025 gemäß § 10 Abs. 3 S.1 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Beilngries, den 13. Okt. 2025

(Siegel)

(1. Bürgermeister Helmut Schloderer)

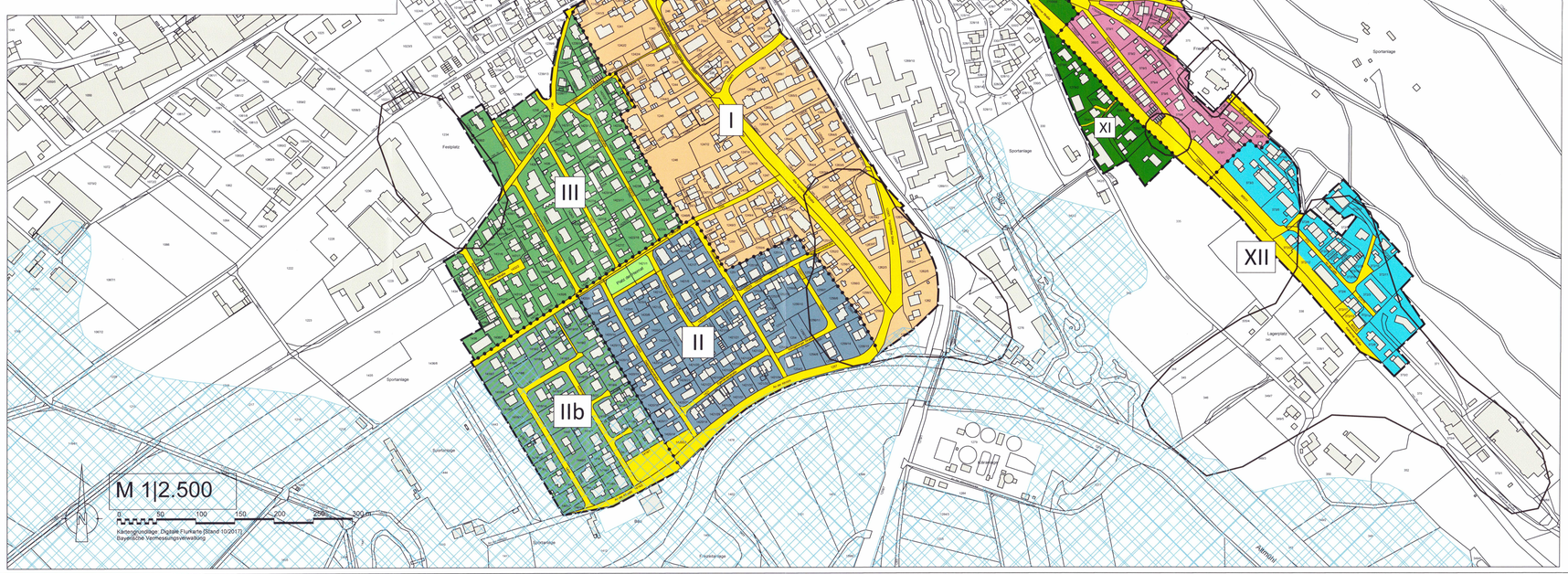


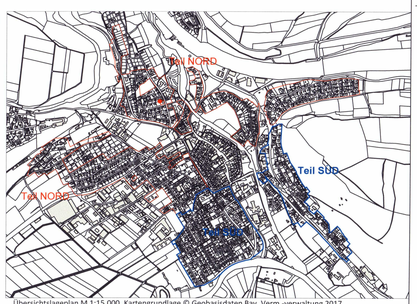


Übersichtslageplan M 1:15.000, Kartengrundlage © Geobasisdaten Bay. Verm.-verwaltung 2017


beilngries begeistert

**Stadt Beilngries**
Hauptstraße 24
92339 Beilngries

Tel. 008461 707-0
Email poststelle@beilngries.bayern.de
Web www.beilngries.de


# "Bebauungsplan Nr. 88 Süd"
# Einfacher Bebauungsplan Innenentwicklung
# Teil Süd, 2. Änderung

| | | | |
|---|---|---|---|
| Format | DIN A0 | Plan Nr. | 1660 - 2 |
| Datum der Planfassung | 25.09.2025 | letzte Änderung | 25.09.2025 |
| Planverfasser | | Planfassung | Rechtsverbindliche Fassung |


TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB
Brahm, Fleischhauer, Merdes

Bearbeitung:
Adrian Merdes, Jeroen Erhardt, Jan Garkisch

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg
Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE313889497

Tel: (0911) 999876-0
Fax: (0911) 999876-54
info@tb-markert.de
https://www.tb-markert.de

TB | MARKERT Stadtplaner - Landschaftsarchitekten